

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

- An
1. Herrn Franz und Frau Maria Steinbauer, 3633 Kleinpertenschlag Nr.7.
(Eigentümer der Parz.Nr.259 und 262),
 2. Herrn Florian und Frau Anna Wagner, 3633 Kleinpertenschlag Nr.6
(Eigentümer der Parz.Nr.243 und 244).

IX/P-68/5-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 2. Jänner 1979
 Weinpolter Klappe 51

Betrifft

Große Felsgruppe mit umliegenden Felsbildungen in der KG. Klein-
pertenschlag, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBI. 5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), die große Felsgruppe auf Parz.Nr.259, KG.
Kleinpertenschlag, nach Maßgabe des Ergebnisses der kommissionellen
Verhandlung vom 28.11.1978 zum Naturdenkmal.

Weiters wird der Umkreis von 100 m um diese Felsgruppe auf den
Parz.Nr.243, 244 und 262, KG. Kleinpertenschlag, gemäß § 9 Abs.2
des NÖ Naturschutzgesetzes zum Bestandteil des Naturdenkmales er-
klärt, wobei jedoch von der Parz.Nr.262 ein Streifen von 30 m
Breite entlang der Bundesstraße ausgenommen wird.

Im Bereich des Naturdenkmales und der mitgeschützten Umgebung wird
gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzge-
setzes die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ge-
stattet; Niveauänderungen sind nur mit Genehmigung der Bezirks-
hauptmannschaft Zwettl gestattet.

Die Verhandlungsschrift vom 28.11.1978, von der eine Abschrift bei-
liegt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Die Erklärung der im Spruch beschriebenen Felsgruppe zum Naturdenkmal sowie die Erklärung des unmittelbaren Umgebungsbereiches um diese Felsgruppe zum Bestandteil des Naturdenkmales stützt sich auf das Ergebnis der am 28.11.1978 abgehaltenen kommissionellen Verhandlung, insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher.

Die Grundeigentümer haben sich gegen die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen, da ihnen bei der kommissionellen Verhandlung am 28.11.1978 noch keine Entschädigung zugesagt werden konnte.

Diesem Einwand konnte im Hinblick darauf, daß sowohl die Felsgruppe als auch die mitgeschützte Umgebung gestaltende Elemente des Landschaftsbildes sind, nicht Folge gegeben werden und waren spruchgemäß Naturdenkmalerklärung und Festsetzung der mitgeschützten Umgebung auszusprechen.

Die im nachstehenden Hinweis enthaltenen Bestimmungen des § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes bieten die Möglichkeit, eine Entschädigung zu beantragen.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung hat gegen die Erklärung zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs.2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der/der folgenden Wortlaut hat:

Dem Berechtigten, der durch Auswirkungen einer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder/eines Bescheides gehindert wird, sein Grundstück oder seine Anlage auf die Art und in dem Umfang zu nutzen, wie es ihm zur Zeit vor dem Inkrafttreten der Verordnung oder dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zugestanden ist und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung erleidet, ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung hat, sofern diese nicht von anderen geboten wird, das Land zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

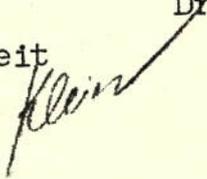
Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, zu Zl.N-2147/78-Z,
4. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon,
5. das Gendarmeriepostenkommando in Arbesbach.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung 

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

GZ. IX/P-68/3-1978

Abschrift

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Aufgenommen in Kleinpertenschlag, am 28. November 1978

Verhandlungsleiter: ORR Dr. Alois Stockinger, BH-Zwettl

Sonst mitwirkende amtliche Organe:

für das NÖ Gebietsbauamt IV, Krems/Donau: OBR Dipl. Ing. Friedrich Peschl

Schriftführerin: VB Regina Höbarth, BH-Zwettl

Anwesende Beteiligte und ihre Vertreter:

für die Gemeinde Pertenschlag-Melon: Bgm. Gottfried Kropfreiter
Vizebgm. Josef Leutgeb

Herr Franz Steinbauer, Kleinpertenschlag Nr. 7, auch für seine
Gattin Maria

Herr Florian Wagner, Kleinpertenschlag Nr. 6, auch für seine Gattin Anna

Die Verhandlung wird um 13.30 Uhr eröffnet.

Der Verhandlungsleiter überzeugt sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Er legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Der Verhandlungsleiter stellt die rechtzeitige Verständigung von der Anberäumung der Verhandlung fest.

Gegenstand der Verhandlung: Erklärung einer großen Felsgruppe mit umliegenden Felsbildungen in der KG. Kleinpertenschlag zum Naturdenkmal

Der Lokalaugenschein hat folgendes ergeben:

Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Antrag, die Felsgruppe auf Parz. Nr. 259, KG. Kleinpertenschlag (einschließlich einer mitgeschützten Umgebung) zum Naturdenkmal zu erklären. Es handelt sich hierbei um eine große Felsgruppe mit ehemaligen trigonometrischem Punkt südlich des Hauses Kleinperthen-schlag Nr. 7.

Dabei handelt es sich um eine mächtige Felsgruppe, auffällig geschichtet, mit ca. 30 x 50 m Ausdehnung und (im W) bis 8 m Höhe, nach O abfallend und in bewaldetem Hang in kleinen Blöcken auslaufend. Der Hauptfelsen ist durch einen breiten Spalt in ^{zwei} Gruppen geteilt.

Am Ostabhang nahe dem Gipfel befindet sich eine auffällige Krüppelföhre mit schlangenartigen Wurzeln.

Im Westen besteht ein kleiner Schuppenbau und Holzlagerung.

Im Umkreis befinden sich Wiesen- und Ackerflächen, im SO noch auslaufend kleine Blöcke im Bereich der Parz.Nr.262 und 243.

Eigentümer, Parz.Nr.259 und 262, EZ 7.

Steinbauer Franz und Maria, je 1/2, Kleinpertenschlag 7

Parz.Nr.243, 244, EZ 6

Wagner Florian und Anna je 1/2, Kleinpertenschlag 6.

Der Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal bezieht sich auf die Felsen auf Parz.Nr.259.

Der Antrag für die mitgeschützte Umgebung wird wie folgt geändert bzw. neu formuliert:

Felsbildungen auf Parz.Nr.262, 243 und 244 mit 100 m Radius um den Hauptfelsen, bei der Parz.Nr.262 ist allerdings ein Streifen von 30 m Breite entlang der Bundesstraße (bzw. der westlichen Grundgrenze der Parz.Nr.262) ausgenommen.

Gutachten und Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten:

Die vorliegende Felsgruppe mit den in die Umgebung hinausreichenden kleineren Felsbildungen ist für die landschaftliche Situation dieses Raumes besonders charakteristisch. Der Felsen ist samt der beschriebenen Umgebung sicherlich als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen. Es ist daher die Naturdenkmal-erklärung und Festlegung einer mitgeschützten Umgebung wie oben beschrieben, erforderlich.

Vom Verhandlungsleiter wurden zu Beginn der Verhandlung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes, insbesondere § 9 und § 18 erläutert.

Erklärungen:

Herr Franz und Frau Maria Steinbauer und Herr Florian und Frau Anna Wagner erklären:

"Wir sind gegen die oben angekündigte Naturdenkmalerklärung bzw. die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung, da uns am heutigen Tage keine ziffernmäßige Entschädigung bekanntgegeben werden kann, und es im übrigen in die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung fällt, ob, bzw. welche Entschädigung uns gewährt wird. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz haben wir jedenfalls zur Kenntnis genommen."

Die Vertreter der Gemeinde Pertenschlag-Melon erklären:

"Von seiten der Gemeinde Pertenschlag-Melon besteht grundsätzlich kein Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung, bzw. die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung, es müßten jedoch nach Auffassung der Gemeinde die Forderungen der betroffenen Grundeigentümer entsprechend berücksichtigt werden."

Die Verhandlungsschrift wird laut verlesen. Sämtlich Verhandlungsteilnehmer nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis. Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 15.00 Uhr geschlossen.

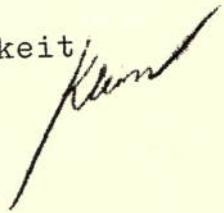
V.g.g.

Dr. Stockinger e.h.

Dipl. Ing. Pescher e.h.
Steinbauer Franz e.h.
Steinbauer Maria e.h.
Kropfreiter Gottfried Bgm. e.h.

Wagner Anna e.h.
Wagner Florian e.h.
Leutgeb Josef e.h.
Höbarth e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

IX-N-7921/8

13. August 1979

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Reumann)